

## 82. SATZUNGSTEIL: WERKSTÄTTENORDNUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28. Juni 2001, GZ 25.600/40-VII/A/5-2001, den vom Universitätskollegium in seiner Sitzung vom 18. Mai 2001 beschlossenen Satzungsteil "Werkstättenordnung" wie folgt genehmigt:

### Im Bereich der Institute:

- Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik
- Bühnen- und Kostümgestaltung, Film- und Ausstellungsarchitektur
- Musik- und Tanzpädagogik – „Orff-Institut“

Ergänzend zur bestehenden Haus-, Sicherheits- und Brandschutzordnung der Universität Mozarteum Salzburg, werden besondere Vorschriften für die Arbeiten in den Werkstätten erlassen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auf alle Werkstätten in diesen Instituten.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Institutsvorstand verantwortlich.

Für den Fall seiner Abwesenheit hat er festzulegen, wer für die Einhaltung der Werkstättenordnung verantwortlich ist.

### **Die Werkstättenordnung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:**

- a. Besondere Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- b. Entsorgung von Müll und Problemstoffen
- c. Benützung von Werkzeug und Maschinen
- d. Benützungszeiten

#### **1. Besondere Sicherheits- und Brandschutzvorschriften:**

- a) Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in allen Arbeits- Bereichen (Werkstätten...) ausnahmslos verboten.
- b) Die Verwendung von Problemstoffen (z.B. feuergefährlichen Materialien, Entfärbemittel, Säuren und Laugen, ...) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie im Rahmen des Unterrichtes oder der konkreten Projekte notwendig und vom Klassen- oder Projektleiter genehmigt sind.

Darüber hinaus sind derartige Materialien in den dafür vorgesehenen Behältnissen gesichert zu verwahren. Bezüglich der Entsorgung wird auf Punkt 2 verwiesen.

- c) Aus Sicherheitsgründen ist in allen Arbeitsbereichen das offene Tragen langer Haare verboten.  
Die Benutzer haben eine arbeitsgerechte Kleidung zu tragen.

## **2. Entsorgung von Müll und Problemstoffen:**

- a) Es wird darauf verwiesen, das mitgebrachte bzw. zur Verfügung gestellte Materialien von den betreffenden Studierenden selbst wieder entsorgt werden müssen. Hiefür befinden sich im Universitätsbereich nach Material gekennzeichnete Behälter für Kleinmengen.  
Entsorgt werden derzeit in Haushaltsmengen: Papier, Metall, Glas, Bio, Holz, Problemstoffe ( Lacke, Spray, Klebstoffe, Styropor, Farbreste..), Restmüll und Plastik.
- b) Für die Entsorgung von Müll und Problemstoffen in größeren Mengen ist der jeweilige Projektleiter selbst verantwortlich, wobei die Entsorgung bereits vor Beginn des Projektes zu klären ist.  
Die Wirtschaftsabteilung und der Abfallbeauftragte der Universität Mozarteum Salzburg stehen für derartige Fragen beratend zur Verfügung.

## **3. Benützung von Werkzeug und Maschinen:**

- a) Die Benützung von Werkzeug und Maschinen ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten oder außerhalb der Öffnungszeiten nur in Anwesenheit eines berechtigten Lehrers zulässig.
- b) Allgemeines Kleinwerkzeug und Maschinen, die nicht speziell gefährlich sind, werden in den Arbeitsbereichen frei zugänglich aufbewahrt und können von allen Studierenden und Lehrern der Studienrichtung benützt werden.  
Diese Werkzeuge und Maschinen sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zurückzugeben.
- c) Die Benützung von gefährlichen Geräten und Standmaschinen ist nur nach Genehmigung zulässig, und nur für jene Studierende, die mit deren Handhabung vertraut gemacht wurden, und ein entsprechendes Seminar („allgem. Einführung, Material- und Werkzeugkunde, u.ä.) positiv abgeschlossen haben.  
Entsprechend der Kennzeichnung der Maschinen ist eine Schutzbrille und/oder ein Gehörschutz zu tragen.

## **4. Benützungzeiten:**

- a) Die Zeiten werden am schwarzen Brett angeschlagen.
- b) Außerhalb der Benützungzeiten ist der Aufenthalt in den Räumlichkeiten nur mit Genehmigung des Institutsleiters zulässig.

**5. Allgemeines:**

- a) Alle Studierenden werden mit Beginn des Studiums mit der Betriebsordnung vertraut gemacht.  
Innerhalb einer Begehung werden sie hingewiesen, auf Feuerlöscher, Erste Hilfe Kästen, Entsorgungsbehältnissen und Aufbewahrungsschränken u.ä. Die erfolgte Einführung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- b) Grundsätzlich ist von allen Studierenden darauf zu achten, das nach Beendigung von Arbeiten der Arbeitsplatz geordnet zurückzulassen wird. Beim Verlassen des Raumes ist dafür zu sorgen, dass das Licht und sämtliche elektrischen Geräte ausgeschaltet, Türen und Fenster verschlossen werden.
- c) Die Studierenden werden aufgefordert, mit Semesterende ihren Arbeitsbereich aufzuräumen, und nach den Entsorgungsvorschriften ( siehe Punkt 2) die nicht mehr benötigten Materialien zu trennen.
- d) Ausnahmen von dieser Betriebsordnung sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Institutsleiters möglich.

Widmer